

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 3. September 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.02.2014

Geschäftszeichen:

II 74-1.59.12-7/14

Zulassungsnummer:

Z-59.12-152

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2014**

bis: **1. September 2018**

Antragsteller:

DSB Säurebau GmbH

Bachstraße 38

53639 Königswinter

Zulassungsgegenstand:

Beschichtungssystem "Stellagen UAS-Dichtschicht"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-152 vom 3. September 2013. Durch diesen Bescheid wird die Liste der Flüssigkeiten, gegenüber denen das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist, um das Einzelmedium Acetonitril in die Beanspruchungsstufe hoch (LA3/U2) ergänzt.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und ein Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Der Abschnitt 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-152 vom 3. September 2013 wird ersetzt durch den Abschnitt 1 dieses Bescheids.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "Stellagen UAS-Dichtschicht" besteht aus folgenden Komponenten:

- der Grundierung: "Stellapox Grundierung" oder alternativ "Stellagen U-Grundierung" und
- der Deckschicht: "Stellagen U-Spachtel" mit "Stellagen UAS-Laminierlösung".

Die "Stellapox Grundierung" wird vorrangig bei allen Anwendungen eingesetzt. Abweichend davon kann die "Stellagen U-Grundierung" bei betrieblich bedingten engen Applikationszeiten (z. B. Stillstandarbeiten) eingesetzt werden.

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 1,5 mm.

(2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton, die

- eine Rissbreitenbemessung $\leq 0,3$ mm aufweisen,
- durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Rädern oder Vulkollan-Rädern befahren werden können,
- die Anforderungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen erfüllen und ableitfähig sein müssen,
- sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

(3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

(5) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-59.12-152

Seite 3 von 3 | 28. Februar 2014

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-152 vom 3. September 2013 wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheids.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

Anlagenübersicht:

Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten

Liste der Flüssigkeiten, gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist*

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten für die Anlagenbetriebsarten** Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe** gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebs- art und Stufe
1	– Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio)Ethanolgehalt von 5 Vol.-% nach DIN EN 15376	LA3 / U2
1a	– Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 und DIN 51626-1 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	
2	– Flugkraftstoffe	
3	– Heizöl EL nach DIN 51603-1, – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle, – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.% und einem Flammpunkt > 55 °C	
3b	– Dieselmotorenkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	
4	– alle Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	
4a	– Benzol und benzolhaltige Gemische	
4b	– Rohöle	
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 C	
5	– ein- und mehrwertige Alkohole (mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol), Glycole, Polyglycole sowie deren Monoether	
5a	– alle Alkohole und Glykolether	
5b	– ein- und mehrwertige Alkohole $\geq C_2$ (mit max. 48 Vol.-% Ethanol)	
6	– Halogenkohlenwasserstoffe $\geq C_2$	
6a	– alle Halogenkohlenwasserstoffe	
6b	– aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	
7	– alle organischen Ester und Ketone, außer Biodiesel	
7a	– aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel	
7b	– Biodiesel nach DIN EN 14214	
8	– wässrige Lösungen aliphatische Aldehyde bis 40 %	
8a	– aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	
9	– wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	
9a	– organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	
10	– anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	
11	– anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	
12	– wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	
13	– Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	
14	– wässrige Lösungen organischer Tenside	
15	– cyclische und acyclische Ether	
15a	– acyclische Ether	
Einzel medien	– Salpetersäure ≤ 65 %	LA3 / U2
	– Schwefelsäure ≤ 80 %	
	– Phosphorsäure ≤ 89 %	
	– Flusssäure ≤ 50 %	
	– Salzsäure ≤ 37 %	L3 / AU2
	– Wasserstoffperoxid ≤ 50 %	
	– Ameisensäure ≤ 100 %	L2 / AU1
	– Schwefelsäure ≤ 96 %	
	– Chromschwefelsäure (30% CrO ₃ gelöst in 20 %iger Schwefelsäure)	LA3 / U2
	– Natriumhypochloritlösung (Aktivchlorgehalt 12 %)	
	– wässrige Ammoniaklösung ≤ 25 %	
	– Acetonitril	

* für die Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering", Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-152 vom 3. September 2013

** Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)

Soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe. Das trifft auch für Mischungen mit Wasser (z. B. Alkohole) zu, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

Beschichtungssystem "Stellagen UAS-Dichtschicht"	Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten	